

Dr. Lars Bierschenk, Bonn*

„Das (vor-)weggenommene Erbe“

THEMATIK	Gesetzliche Schuldverhältnisse, EBV, Erbrecht und Zivilprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Nach dem Tod seiner Ehefrau und einigen gesundheitlichen Rückschlägen beschließt der 89-jährige E, seinen Nachlass zu regeln. E hat einen Sohn (S) und eine Tochter (T), die er für den Fall seines Todes annähernd gleich bedenken möchte. Er beschließt, dem S sein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück und T sein Sparbuch bei der V-Bank über einen Wert von 25.000 EUR zu hinterlassen. Über weitere nennenswerte Vermögensgegenstände verfügt E nicht. Nach eingehender Beratung errichtet E das folgende formgültige Testament:

„... Für den Fall meines Todes möchte ich, dass mein Sohn S mein Grundstück erhält, meine Tochter T aber nicht weniger gut behandelt wird. T soll deshalb mein bei der V-Bank geführtes Sparbuch erhalten.

Zum Alleinerben meines Vermögens bestimme ich S. Der Erbe wird mit folgendem Vermächtnis beschwert: T soll vermächtnisweise, ohne Erbin zu werden, mein Sparbuch von S verlangen können ...“

Wenige Jahre später, E ist mittlerweile an einer schweren Demenz erkrankt und geschäftsunfähig, erfährt S von dem Testament. Er ist verärgert, da er an dem Grundstück kein Interesse hat, und beschließt kurzerhand, den Nachlass des E auf seine Art zu regeln. Hierzu tritt S an E heran und behauptet wahrheitswidrig, dass es in jüngerer Zeit diverse Unregelmäßigkeiten mit dem Sparkonto des E bei der V-Bank gegeben habe. Zur Klärung benötige S dringend das Sparbuch des E. Ohne die Äußerung des S inhaltlich zu begreifen, händigt ihm E sein Sparbuch aus; S werde schon wissen, was er tue. S begibt sich daraufhin zur V-Bank. Dem Bankangestellten X legt S das Sparbuch vor und bittet ihn um Auszahlung von 1.000 EUR. Auf Nachfrage des X behauptet S erneut wahrheitswidrig, E habe ihm gestattet, monatlich 1.000 EUR zu eigenen Gunsten von dem Sparkonto abzuheben. X, der auf die Richtigkeit der Äußerung vertraut, zahlt S den geforderten Betrag bar aus. Im Anschluss daran zahlt S das Geld auf sein eigenes Girokonto bei der P-Bank ein.

Als T nach einem Jahr und insgesamt zwölf derart durchgeführten Abbuchungen vom Handeln des S erfährt, ist sie entsetzt über die Unverfrorenheit ihres Bruders. Zum Schutz des E regt sie dessen rechtliche Betreuung bei dem zuständigen Amtsgericht an. Im betreuungsrechtlichen Verfahren erkennt das Gericht, dass E seine Angelegenheiten krankheitsbedingt nicht mehr besorgen kann, und bestellt B zur Betreuerin des E. Unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bemerkt B, dass S ebenfalls über einen Zeitraum von einem Jahr den Pkw des E bei einem Gebrauchswert von insgesamt 900 EUR ohne entsprechende Erlaubnis unentgeltlich nutzte. Eine auf dem Grundstück des E befindliche Garage, die S seit einigen Jahren als Abstellraum nutzen durfte, hatte er ebenfalls ohne Erlaubnis während derselben Zeit gegen eine ortsübliche Miete von insgesamt 600 EUR an den Nachbarn N vermietet.

B wendet sich daraufhin an Rechtsanwalt R und bittet um Auskunft, welche Ansprüche sie als Vertreterin des E gegen S geltend machen kann.

Abwandlung

Da sich S beharrlich weigert, die gegen ihn erhobenen Ansprüche zu erfüllen, verklagt ihn B als gesetzliche Vertreterin des E vor dem zuständigen Landgericht. Unmittelbar nach Rechtshängigkeit stirbt E. T bittet daraufhin R um Auskunft, ob sie den S auf Grundlage des Testaments in Anspruch nehmen kann. Sollte dies möglich sein, möchte T außerdem wissen, ob sie das Verfahren gegen S aufnehmen darf oder eine neue Klage erheben muss.

Bearbeitungsvermerk: Auf §§ 1897 I, 1901 I, 1902 BGB wird hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Betreuung des E durch B alle erforderlichen Aufgabenkreise umfasste und mit dem Tod des E von Gesetzes wegen endete. Die §§ 247, 248 a, 263 III, IV und 266 StGB sind nicht zu prüfen.

* Der Autor ist Oberregierungsrat und Richter kraft Auftrags am Landgericht Bonn. Die anspruchsvolle Klausur wurde im Wintersemester 2016/2017 im Rahmen des Examenklausurenkurses der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zur Bearbeitung gestellt. Die insgesamt 247 Bearbeiter/-innen erzielten einen Durchschnitt von 5,58 Punkten, wobei die beste Arbeit mit 16 Punkten und 29,96 % der Arbeiten als nicht bestanden bewertet wurden. Für wertvolle Hinweise dankt der Autor Herrn Richter Dr. Lars Dittrich.